

Geschäftsverzeichnismn. 2542 und 2546
Urteil Nr. 2/2004 vom 14. Januar 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, erhoben von J.-Y. Stevens und anderen und von der VoG Syndicat de la police belge und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 23. und 24. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 24. und 25. Oktober 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 129 und 137) Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2002, zweite Ausgabe):

- J.-Y. Stevens, wohnhaft in 5170 Lustin, rue des Quatre Arbres 31, P. Cappuyns, wohnhaft in 1380 Lasne, rue Charlier 5, P. Delcroix, wohnhaft in 1340 Ottignies, chaussée de la Croix 14, E. Lispet, wohnhaft in 5350 Evelette, route de Résimont 127, R. Noga, wohnhaft in 4420 Montegnée, rue Joseph Dejardin 115, und O. Onkelinx-Hubeaux, wohnhaft in 5580 Rochefort, rue des Fermes 11;

- die VoG Syndicat de la police belge, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue Henri Jaspar 114/19, A. Delcourt, wohnhaft in 6141 Forchies-la-Marche, rue des Prisonniers de Guerre 28, E. Lebon, wohnhaft in 5000 Namur, rue des Perdrix 15, R. Bamps, wohnhaft in 6700 Arel, route de Neufchâteau 445, A. Moulin, wohnhaft in 5140 Sombreffe, chaussée de Bruxelles 22, M. Liekens, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue de la Plaine d'Aviation 38, J.-M. Le Moine, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Biesmanstraat 77, C. Pevenage, wohnhaft in 1390 Grez-Doiceau, Ruelle des Croix 31, G. Willemart, wohnhaft in 2100 Belgrade, rue des Balsamines 13, C. Denayer, wohnhaft in 5340 Gesves, rue Les Fonds 92, und I. Carlier, wohnhaft in 5000 Namur, rue J. Hamoir 34.

Durch Anordnung vom 31. Oktober 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht und die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 2003

- erschienen
- . RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . E. Helpens, Berater-Jurist bei der föderalen Polizei, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

In der Rechtssache Nr. 2542

A.1.1.1. Die sechs Kläger, die allesamt Mitglieder der ehemaligen Luftfahrtpolizei sind, rechtfertigen ihr Interesse an der Klage mit dem Umstand, daß das angefochtene Gesetz den « Mammuterlaß » bestätige, der sie in das Personal im einfachen Dienst der neuen Polizei integriert habe, obwohl sie nach ihrer Darlegung in den Offizierskader der neuen Polizei hätten integriert werden müssen.

In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen sie an, der Staatsrat habe wegen Verstoßes gegen die Rechtskraft von vorherigen Nichtigkeitsurteilen bezüglich des gleichen Gegenstandes die Ernennungen in Dienstgrade der ehemaligen Gendarmerie, die sie durch einen ministeriellen Erlaß vom 12. September 2002 erhalten hätten, kürzlich für nichtig erklärt. Der belgische Staat beachte also nicht die Entscheidungen der Justiz und setze alles daran, die besonders ungerechte Lage, in der sich die Kläger befänden, aufrechtzuerhalten.

A.1.1.2. Die klagenden Parteien führen an, ihr Interesse an der Klage sei dadurch nachgewiesen, daß das angefochtene Gesetz eine Verordnungsmaßnahme bestätige, mit der beschlossen werde, sie ab dem 1. April 2002 auf diskriminierende Weise in das Personal im einfachen Dienst der neuen Polizei einzugliedern.

In der Rechtssache Nr. 2456

A.1.2.1. Die erste klagende Partei ist die Gewerkschaft der belgischen Polizei. Gemäß ihrer Satzung verfolgt sie insbesondere den Zweck, « die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen und zu fördern ». Sie ist der Auffassung, daß sie das erforderliche Interesse nachweise, insofern die Bestimmung in schwebende Gerichtsverfahren eingreife und eine Reihe von Diskriminierungen der Personen, deren Interessen sie verteidige, beinhalte.

Die anderen klagenden Parteien sind Hauptinspektoren, Kommissare und Abteilungskommissare 1C bei der neuen integrierten Polizei. Sie sind der Auffassung, daß sie einen Schaden erlitten durch die Weise, in der sie durch den königlichen Erlaß vom 30. März 2001, durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 - den sie ebenfalls angefochten hätten - und durch das angefochtene Gesetz in die neue Polizei integriert worden seien, und durch die Einmischung des Gesetzgebers in schwebende Gerichtsverfahren.

Zur Hauptsache

In den Rechtssachen Nrn. 2542 und 2546

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.2.1. Die Kläger führen einen Verstoß der Artikel 129 und 137 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 33, 144, 145, 146, 159, 184 und 190 desselben Textes, der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere ihren Artikeln 6 und 14, dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere seinem Artikel 1, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, insbesondere seinem Artikel 14, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Gewaltentrennung, der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens, sowie den Artikeln 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Es wird bemängelt, daß die angefochtenen Bestimmungen in entscheidender Weise schwebende Gerichtsverfahren beeinflussen und somit gewissen Rechtsunterworfenen ein Grundrecht entzögen.

Die gesetzliche Bestätigung durch Artikel 131 des Gesetzes vom 30. Dezember 2001 und Artikel 137 des angefochtenen Gesetzes, auf die sich Artikel 129 dieses Gesetzes bezieht, habe nicht derjenigen entsprochen, die in Artikel 184 der Verfassung vorgesehen gewesen sei, und sie sei nicht angenommen worden, um Erwägungen des Gemeinwohls zu entsprechen. Die Bestätigung sei ausschließlich mit dem Ziel und zu dem Zweck vorgenommen worden, gewissen Kategorien von Bürgern eine Beurteilung der Gesetzmäßigkeit gewisser Bestimmungen des bestätigten königlichen Erlasses vom 30. März 2001 durch den Staatsrat zu entziehen.

Der Gesetzgeber habe aufgrund von Artikel 184 der Verfassung lediglich die Aufgabe erhalten, die « wesentlichen Elemente » des Statuts der Personalmitglieder der Dienststellen der integrierten Polizei zu regeln. Die im königlichen Erlaß vorgesehenen Übergangsbestimmungen könnten jedoch nach Auffassung der Kläger nicht im Sinne des Verfassungsbegriffs der « wesentlichen Elemente » ausgelegt werden. Das Gesetz, das diese wesentlichen Elemente bestätige, sei Artikel 136 des Gesetzes vom 26. April 2002.

Diese Bestätigung sei um so weniger zu rechtfertigen, als Artikel 129 des angefochtenen Gesetzes die Konsolidierung bestätige, indem er Artikel 131 des Gesetzes vom 30. Dezember 2001 und Artikel 137 des angefochtenen Gesetzes Rückwirkung zum 1. April 2001 verleihe, und dies zu einem Zeitpunkt, wo das Auditorat des Staatsrates einen befürwortenden Bericht für die Aussetzung der konsolidierten Handlung abgegeben habe und die Kläger während der Verhandlung beim Staatsrat bemerkt hätten, daß dieser ungeachtet des obengenannten Artikels 131 weiterhin zuständig sei, die Ordnungsmäßigkeit der konsolidierten Handlung zwischen dem 1. April und dem 30. Dezember 2001 zu beurteilen.

Die Absicht des Gesetzgebers werde noch bestätigt durch den Umstand, daß er diese « Bestätigung » in ein « Allzweckgesetz » einfüge und daß Artikel 184 der Verfassung es ihm nicht erlaube, die konsolidierte Handlung rückwirkend zu bestätigen.

A.2.2.1. Nach Auffassung des Ministerrates könne der Umstand, daß ein Verwaltungsakt beim Staatsrat angefochten worden sei, dem Gesetzgeber nicht die Ausübung einer Zuständigkeit entziehen, die er sich ausdrücklich im Ermächtigungsgesetz vorbehalten habe. Er schlußfolgert aus mehreren Urteilen des Schiedshofes, daß eine Bestätigung, wenn der Gesetzgeber sie nicht vorher grundsätzlich vorsehe, objektiv und vernünftig durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein müsse. Im vorliegenden Fall führt der Ministerrat an, daß Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 auf keinen Fall als eine verdächtige gesetzliche Bestätigung eines gesetzwidrigen oder verfassungswidrigen Verwaltungsaktes angesehen werden könne, da er in Ausführung von Artikel 184 der Verfassung ergangen sei. Er macht geltend, daß Artikel 131 des Programmgesetzes lediglich einen Teil der durch Artikel 184 der Verfassung vorgeschriebenen gesetzlichen Bestätigung ausgeführt habe, nämlich das Übergangsrecht von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, und zwar aus Gründen der Rechtssicherheit. Die übrigen wesentlichen Bestimmungen des Statuts seien durch ein anderes Gesetz bestätigt worden, nämlich dasjenige vom 26. April 2002.

A.2.2.2. In bezug auf den Umstand, daß das in Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 enthaltene Übergangsrecht nicht Bestandteil der wesentlichen Elemente des Statuts im Sinne von Artikel 184 Absatz 2 der Verfassung sei, erwidert der Ministerrat, es obliege alleine dem Gesetzgeber zu entscheiden, welches die wesentlichen Elemente des Statuts seien.

Die zahlreichen Klagen, die beim Staatsrat gegen den obengenannten königlichen Erlaß eingereicht worden seien, bestätigten im übrigen die wesentliche Beschaffenheit der Übergangsbestimmungen. Aus diesen Elementen gehe hervor, daß Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 145 und 146 der Verfassung, mit den Artikeln 14 § 1 und 17 §§ 1 und 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des Rechtes auf ein billiges Verfahren, verstoße.

A.2.2.3. In bezug auf Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002, der Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 Rückwirkung verleihe, hebt der Ministerrat hervor, daß der Staatsrat selbst die Rückwirkung der gesetzlichen Bestätigung angeregt habe.

In bezug auf die Artikel 136 und 138 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 hebt der Ministerrat ebenfalls hervor, daß die darin enthaltene Bestätigung vom Staatsrat angeregt worden sei und aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig gewesen sei.

A.2.2.4. Artikel 137 des Gesetzes vom 26. April 2002 entspreche ebenfalls dem Bemühen um Rechtssicherheit und Transparenz, das von der Ordnungsbehörde beachtet werden müsse. Der Umstand, daß das Übergangsrecht noch während einer gewissen Zeit Anwendung finde, sei die logische Folge der Reform der Polizeilandschaft und der unterschiedlichen Statuten in der Vergangenheit. Es wird angeführt, daß im Hinblick auf eine kohärente Anwendung von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 dieser in Verbindung mit der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste in der am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 30. April 2002 geltenden Fassung zu lesen sei.

A.2.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz machen die klagenden Parteien geltend, daß im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates nur die wesentlichen Elemente des neuen Statuts der Polizei Bestandteil der dem Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeit seien. Teil XII des königlichen Erlasses, der durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt worden sei, lege Bestimmungen fest, die für den Übergang vom alten zum neuen Statut sorgten. Es könne sich hierbei nicht um Bestimmungen handeln, die wesentliche Elemente des neuen Polizeistatuts bildeten. Der Ministerrat räume selbst ein, daß es schwierig sei, zwischen den « wesentlichen » Bestimmungen und denjenigen, die nicht als solche gelten würden, zu unterscheiden. Die klagenden Parteien fügen hinzu, die Annahme des umstrittenen Artikels 131 sei nicht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Schiedshofes über gesetzliche Bestätigungen zu rechtfertigen. Sie führen an, alles veranlasse zu der Annahme, daß das angefochtene Gesetz Bestandteil der Kategorie der Bestätigungsgesetze sei, die nicht vorgesehen gewesen seien. Gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes würden solche Eingriffe des Gesetzgebers nicht verfassungswidrig sein, wenn ihre Annahme auf zwingenden Gründen des Gemeinwohls oder auf außergewöhnlichen Umständen beruhten. Solche Gründe und solche Umstände lägen in diesem Fall jedoch nicht vor, zumal die Artikel 129 und 137 des angefochtenen Gesetzes der Bestätigung Rückwirkung verleihen würden. Die Bestätigung lasse sich weder durch Widersprüchlichkeiten der Rechtsprechung - nur der Staatsrat sei befaßt worden - rechtfertigen, noch durch den Umfang der Anwendung der bestätigten Handlung, auch wenn diese für 40.000 Personen gelten würde.

Die Kläger heben ferner hervor, daß die in Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 vorgesehene Bestätigung nicht zum Zeitpunkt der Übertragung der Befugnis zur Annahme des angefochtenen Aktes vorgesehen gewesen sei, sondern nachträglich beschlossen worden sei mit dem alleinigen Ziel, den Verlauf des Verfahrens vor dem Staatsrat zu stören, so daß die Gleichheit der Parteien vor Gericht gestört sei.

In der Rechtssache Nr. 2542

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.3.1.1. Der Klagegrund wird aus der diskriminierenden Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmungen abgeleitet, insofern sie die Kläger in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors der integrierten Polizei ernannt hätten, obwohl diese die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und als Verwaltungspolizeioffizier besessen hätten. Auf diese Weise werde die Rechtskraft der Urteile des Staatsrates beeinträchtigt, mit denen solche Ernennungen verurteilt worden seien, ebenso wie die von den Gewerkschaftspartnern unterschriebenen Abkommen, insbesondere das Protokoll Nr. 11 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste.

A.3.1.2. Die Kläger bemängeln ferner die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie die untergeordneten Flughafenleiter und die ersten untergeordneten Flughafenleiter der Gendarmerie, von denen einige noch Wachtmeister oder erste Wachtmeister der Gendarmerie seien, in den gleichen Dienstgrad integrieren würden wie die Wachtmeister und die ersten Wachtmeister bei der Gendarmerie von Anfang an, obwohl das Diplom, die Ausbildung, die Funktion und die Gehälter dieser beiden Kategorien vor der Reform sehr unterschiedlich gewesen seien.

A.3.2.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, daß die Kläger in ihrer Klageschrift nicht die Nichtigkeitsklärung der Artikel des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 beantragten. Es werde lediglich die Nichtigkeitsklärung der Artikel 129 und 137 des Gesetzes vom 26. April 2002 beantragt. Folglich müsse der zweite Klagegrund für unzulässig erklärt werden, da er nichts mit dem verfügenden Teil der Klageschrift zu tun habe.

A.3.2.2. In bezug auf den Umstand, daß die Kläger nicht in den Offizierskader eingegliedert worden seien, verweist der Ministerrat zunächst darauf, daß die verschiedenen Urteile des Staatsrates, auf die sie sich stützten, zu

unterschiedlichen Schlußfolgerungen gelangten, je nachdem, ob die französischsprachigen Kammern des Staatsrates oder die niederländischsprachigen Kammern befunden hätten. Artikel 2 Absatz 2 der Gesetze vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie stelle eine Sicherheitsklausel dar, aufgrund deren die versetzten Polizeibeamten, die vor ihrer Versetzung Gerichtspolizeioffizier und/oder Verwaltungspolizeioffizier gewesen seien, diese Eigenschaft behielten, ungeachtet des Dienstgrades, in den sie integriert würden. Der Text schreibe keineswegs vor, den betreffenden Beamten einen bestimmten Dienstgrad zu verleihen. Diese Auslegung werde im übrigen durch verschiedene Urteile des Staatsrates über die Eisenbahnpolizei bestätigt. Es wäre diskriminierend, diejenigen, die sich für die Versetzung in die Personalkategorie mit besonderer Polizeibefugnis des Einsatzkorps der Gendarmerie entschieden hätten, gegenüber denjenigen zu begünstigen, die den gleichen Ursprungsgrad und die gleichen Funktionen besäßen, sich aber dafür entschieden hätten, weiterhin dem vorherigen Statut zu unterliegen. Es wäre ebenfalls logisch und entspräche dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wenn die ehemaligen Mitglieder der früheren Luftfahrtspolizei, die den gleichen ursprünglichen Dienstgrad und eine entsprechende Funktion besessen hätten, bei ihrer Eingliederung in die integrierte Polizei allesamt gleich behandelt würden.

Der Ministerrat hebt hervor, daß der Gesetzgeber die gleiche Logik auf die alleinigen Feldhüter angewandt habe. Diese hätten vor der Reform die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier besessen, und obwohl sie in das Personal im mittleren Dienst der integrierten Polizei eingegliedert worden seien, habe der Gesetzgeber ihre Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier ungeachtet ihres Eingliederungsdienstgrades ausdrücklich bestätigt. Die These des Ministerrates sei ebenfalls durch Artikel 119 des Gesetzes vom 26. April 2002 bestätigt worden.

Das Protokoll Nr. 11 vom 21. April 2000 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste legten die Kläger falsch aus. Es habe keine Gesetzeskraft und stelle höchstens Leitlinien dar, die durch einen königlichen Erlaß bestätigt werden müßten. Aus der Einsichtnahme des Protokolls ergebe sich, daß ihre Eingliederung auf der Grundlage des Grundsatzes erfolgt sei, daß die Personalmitglieder, die dem Offizierskader, dem Personal im mittleren Dienst oder dem Personal im einfachen Dienst in ihrer Herkunftsdienststelle angehört hätten, diese Eigenschaft in der integrierten Polizei beibehielten. Die Verhandlungspartner hätten keineswegs die Absicht gehabt, alle Beamten, die die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier besessen hätten, automatisch in den Offizierskader einzugliedern. Es müßten nämlich andere Kriterien berücksichtigt werden. Nach Darlegung des Ministerrates sei es durch nichts zu rechtfertigen, daß die Kläger in einen höheren Kader als denjenigen, dem sie vor der Reform angehört hätten, eingegliedert würden. Es entspreche also dem Geist des Textes, daß die Kläger, die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst in der Luftfahrtspolizei und anschließend Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der Gendarmerie gewesen seien, in das Personal im einfachen Dienst der föderalen Polizei eingegliedert worden seien.

A.3.2.3. Der Ministerrat rechtfertigt sodann die Gleichstellung der untergeordneten Flughafenleiter mit den Wachtmeistern durch die Berücksichtigung einer Reihe von objektiven Kriterien. Die untergeordneten Flughafenleiter würden als Beamte der Stufe 2 des Personals im einfachen Dienst angesehen und müßten im Besitz eines Brevets als Polizeibeamter sein, das nach einem einjährigen Ausbildungszyklus ausgestellt werde. Die Wachtmeister müßten ihrerseits im Besitz eines gleichwertigen Diploms sein wie diejenigen, die für die Anwerbung der Beamten der Stufe 2 berücksichtigt würden, und gehörten dem Personal im einfachen Dienst der Gendarmerie an. Ihre Ausbildung betrage ebenfalls ein Jahr. Sie belaufe sich hingegen auf drei Jahre ab dem Dienstgrad eines Oberwachtmeisters. Die von den beiden verglichenen Kategorien ausgeübten Funktionen seien identisch. Die untergeordneten Flughafenleiter seien nämlich mit der Durchführung von Patrouillen und Überwachungen innerhalb des Brüsseler Nationalflughafens sowie mit anderen Aufgaben im Rahmen der polizeilichen Grundfunktion beauftragt, und diese Aufgaben seien keineswegs mit denjenigen vergleichbar, die ein Brigadekommandant der Gendarmerie als Leiter einer Einheit ausführe.

Schließlich führt der Ministerrat in bezug auf die Gehälter der jeweiligen Kategorien an, die Vergleichsmaßstäbe seien verfälscht. Das zu berücksichtigende Höchstgehalt sei dasjenige für den Dienstgrad eines Polizeiinspektors, das heißt ein höherer Betrag als derjenige, den die Kläger anführten.

A.3.3.1. Die klagenden Parteien antworten dem Ministerrat, der Staatsrat habe durch Urteile vom 2. August 2002 und vom 12. März 2003 - durch die die nachher ergriffenen Maßnahmen mit dem gleichen Gegenstand wie die am 2. August 2002 für nichtig erklärten Maßnahmen wegen Mißachtung der Rechtskraft für nichtig erklärt worden seien - bestätigt, daß sie bei Strafe eines Zwangsgeldes in einen Dienstgrad der ehemaligen Gendarmerie integriert werden müßten, für den die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und *a fortiori* die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier anerkannt werde. Diese Urteile des Staatsrates hätten zur Folge, daß die betreffenden

Beamten auf keinen Fall in den Dienstgrad eines Polizeinspektors der neuen Polizei integriert werden dürften, sondern in den Offizierskader integriert werden müßten. In einem Bericht vom 21. Januar 2003 bestätigte der Auditor beim Staatsrat diesen Standpunkt. Durch ihre Haltung machten der Ministerrat und im allgemeinen die Obrigkeit sich einer zusätzlichen Diskriminierung schuldig, da sie die Personalkategorie, der die betreffenden Beamten angehörten, daran hindere, einen Vorteil aus den rechtskräftigen und *erga omnes* geltenden Gerichtsentscheidungen zu ziehen. Ferner heben die Kläger hervor, daß die Kollegen, die das gleiche Statut bei der Luftfahrtpolizei und die gleiche Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und Verwaltungspolizeioffizier hätten, ebenfalls in den Offizierskader der neuen Polizei integriert werden müßten.

A.3.3.2. In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds heben die Kläger hervor, daß sie ihre Forderung vor dem Schiedshof tatsächlich auf die Nichtigerklärung der Artikel 129 und 137 des Gesetzes vom 26. April 2002 begrenzt hätten. Diese Artikel hätten Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 rückwirkend bestätigt und den normgebenden Inhalt dieses Verordnungstextes einschließlich der darin enthaltenen Diskriminierungen übernommen.

Schließlich bestätigen die klagenden Parteien, daß selbst in der Annahme, daß die Nichtigerklärung der durch Artikel 131 des Programmgesetzes bestätigten diskriminierenden Bestimmungen dieselben Bestimmungen auf Verwaltungsebene wieder in Kraft treten lasse, festzustellen sei, daß die Klage nicht unzulässig sei, weil Artikel 131 eine gesetzgeberische Handlung sei und das Urteil des Schiedshofes seinerseits eine solche Rechtskraft besitze, daß es für die Rechtsprechung des Staatsrates verbindlich sei.

In der Rechtssache Nr. 2546

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.4.1.1. Die Kläger bemängeln, daß das angefochtene Gesetz einen Erlaß bestätige, der einerseits zahlreiche diskriminierende Behandlungsunterschiede zwischen den aus der Gerichtspolizei und den aus anderen Polizeikorps stammenden Beamten einführe und andererseits Personen, die sich in nicht vergleichbaren Situationen befänden, gleich behandle.

Es wird behauptet, die ehemalige Gendarmerie sei systematisch bevorzugt in die neue Polizei integriert worden zum Nachteil der anderen Polizeikorps, insbesondere der ehemaligen Gerichtspolizei. Diese Beamten seien in niedrigeren Dienstgraden oder Kadern sowie in eine niedrigere Gehaltstabelle integriert worden. Sie würden ebenfalls von Privilegien ausgeschlossen, in deren Genuß die Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie gelangten, und könnten nicht die Ausbildungen geltend machen, die sie ebenso wie die Letztgenannten absolviert hätten.

Somit würden die Inspektoren und Abteilungsinspektoren, die Beamte der Stufe 2+ der ehemaligen Gerichtspolizei seien, in einen Dienstgrad der Stufe 2 mit einer Gehaltstabelle der Stufe 2+ integriert. Sie würden dadurch eine gewisse Mobilität im öffentlichen Dienst verlieren. Sie würden ebenfalls dadurch diskriminiert, daß sie eine Zweisprachigkeitsprämie der Stufe 2 erhielten, obwohl sie eine Prüfung der Stufe 2+ abgelegt hätten, die schwieriger sei als die Prüfung der Stufe 2. Der Behandlungsunterschied sei um so diskriminierender, als die Stufe 2+ für die in Zukunft eingestellten Hauptinspektoren aufrechterhalten werde. Es wird behauptet, die ehemaligen Gendarmen würden ihrerseits in einen höheren Dienstgrad befördert, wenn es keinen gleichwertigen Dienstgrad in der neuen Polizei gebe.

Die Kläger führen ferner an, daß die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei, die dem Personal im mittleren Dienst der ehemaligen Gerichtspolizei angehört hätten, in das Personal im mittleren Dienst der integrierten Polizei integriert würden. Die leitenden Funktionen, die sie in der ehemaligen Gerichtspolizei ausgeübt hätten, blieben also vollkommen unberücksichtigt, während man diesem Kriterium Rechnung trage, wenn es um die Regelung der Eingliederung ehemaliger Gendarmen gehe.

A.4.1.2. Die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C, die höhere Offiziere seien und bis zum 1. Januar 2001 eine funktionale Autorität über alle anderen Offiziere und alle anderen Polizeidienste des Königreichs besessen hätten, hätten ihrerseits in den Dienstgrad der höheren Offiziere integriert werden müssen.

Es gebe ebenfalls eine beträchtliche Diskrepanz zwischen der Weise, in der die Abteilungskommissare 1C integriert würden, und der Gehaltstabelle O4, der sie zugeteilt würden. Diese Diskriminierung sei um so

unannehmbarer, als das Durchschnittsalter der Abteilungskommissare 1C der ehemaligen Gerichtspolizei am 1. Januar 2000 bei 52 Jahren gelegen habe. Sie hätten also die Gehaltstabelle O5 erhalten müssen.

A.4.1.3. Die Weise, in der die Offiziere der ehemaligen Gerichtspolizei in die neue Polizei integriert werden, wird ebenfalls von den klagenden Parteien bemängelt, weil man die Prämien oder Zulagen der Gendarmen und der Mitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei berücksichtigt habe, während dies für die Beamten der ehemaligen Gerichtspolizei nicht der Fall gewesen sei.

A.4.1.4. Eine Diskriminierung wird außerdem in bezug auf die Hauptkommissare der Gerichtspolizei angeprangert. Diese würden, wenn es sich um einen kleinen oder mittleren Amtsbereich handele, in die Gehaltstabelle O6 eingegliedert. Wenn es sich jedoch um einen großen Amtsbereich handele, würden sie in die Gehaltstabelle O7 eingegliedert. Es werde keineswegs berücksichtigt, ob der Beamte in diesem Dienstgrad ein Dienstalter von mehr oder weniger als sechs Jahren besitze. Dieses Dienstalter von sechs Jahren werde jedoch berücksichtigt, wenn es sich um einen Oberst bei der Gendarmerie handele.

A.4.1.5. Die klagenden Parteien heben hervor, daß der Unterschied zwischen Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei nicht mehr bestehe, da die beiden Kategorien in den gleichen Dienstgrad desselben (mittleren) Kaders der neuen Polizei aufgenommen worden seien. Der Unterschied zwischen einem Elite-Unteroffizier und einem Adjutanten der ehemaligen Gendarmerie bleibe hingegen bestehen, da erstere in den Dienstgrad eines Hauptinspektors der neuen Polizei integriert würden, während die Adjutanten eine spätere Beförderung in den Dienstgrad eines Kommissars erhielten.

A.4.1.6. Schließlich wird bemängelt, daß das angefochtene Gesetz es den Hauptinspektoren, die im Besitz eines höheren Diploms der Kriminologieschule seien, nicht mehr erlaube, den Erhalt dieses Diploms geltend zu machen, wenn sie in den Dienstgrad eines Kommissars aufstiegen.

A.4.1.7. Zusätzlich zu den Regeln über die Eingliederung der verschiedenen Beamten in die neue Polizei führen die klagenden Parteien zahlreiche Diskriminierungen bezüglich des Statuts und der Vorteile der eingegliederten Beamten an. Sie bemängeln, daß der Bestellungsmechanismus, der es Beamten in einem unteren Dienstgrad ermögliche, in einen höheren Dienstgrad oder gar einen höheren Kader aufzusteigen, Regeln beinhalte, die nur den Gendarmen zugute kommen könnten.

Sie heben ferner hervor, daß die auf föderaler Ebene durchgeführten Bestellungen im gerichtspolizeilichen Bereich ausschließlich den Beamten der ehemaligen B.S.R. vorbehalten seien.

Ein zweiter Vorteil werde zahlreichen ehemaligen Gendarmen gewährt, da sie in den mittleren Kader bestellt worden seien und daher die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier erhielten. Diese Bestimmung stehe eindeutig im Widerspruch zu Artikel 138 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998, da zur Erlangung der Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier Bedingungen hinsichtlich des Dienstalters und der Ausbildung zu erfüllen seien, die keineswegs von den ehemaligen Gendarmen verlangt würden.

A.4.1.8. Die klagenden Parteien heben ferner hervor, daß die « Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei » nicht in den Genuß der sogenannten Prämie für den gerichtspolizeilichen Bereich gelangten, die Mitglieder der ehemaligen B.S.R. hingegen wohl. Dieser Behandlungsunterschied werde dadurch gerechtfertigt, daß die « Mitglieder der Gerichtspolizei » bereits in den Genuß von Vorzugsgehaltstabellen gelangt seien, was die klagenden Parteien jedoch anfechten. Es wird angeführt, die Offiziere der Gerichtspolizei würden fortan identische Funktionen ausüben wie diejenigen, die den Mitgliedern des Personals im mittleren Dienst der ehemaligen Gendarmerie anvertraut würden, so daß es nicht normal sei, wenn die einen die Prämie erhielten und die anderen nicht.

A.4.1.9. Es wird bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung die Abteilungsinspektoren 2C der ehemaligen Gerichtspolizei in die Gehaltstabelle M5.2 eingliedere, so daß sie keinen Zugang zum Dienstgrad eines Kommissars hätten, obwohl es sich um eine höhere Gehaltstabelle als die Tabellen M6 und M7 handele, die ihrerseits Zugang zum Dienstgrad eines Kommissars gewährten.

A.4.1.10. Die klagenden Parteien führen außerdem an, daß während fünf Jahren 25 Prozent der unbesetzten Beförderungsstellen für Offiziersdienstgrade denjenigen vorbehalten seien, die innerhalb des Kaders durchgeführte Auswahlprüfungen bestanden hätten, vorausgesetzt, sie seien im Besitz des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei, des Brevets als Adjutant oder des Brevets 2D und seien in einer Gehaltstabelle M4 oder einer höheren eingestuft.

Diese Bestimmung habe zur Folge, daß gewisse Beamte der ehemaligen Gerichtspolizei, die im Besitz eines dieser Brevets seien, jedoch in die Gehaltstabelle M3.2 eingegliedert würden, nicht an der Auswahlprüfung teilnehmen könnten, da diese denjenigen vorbehalten sei, die in einer Gehaltstabelle M4 eingestuft seien. Die Bestimmung erlaube es denjenigen, die die Prüfungen D bestanden hätten und nicht vor der Reform ernannt worden seien, außerdem keineswegs, den Vorteil der bestandenen Prüfung zu nutzen oder Beförderungsprüfungen fortzusetzen, die vor der Reform begonnen hätten, obwohl tatsächlich Inwertsetzungen für diejenigen vorgesehen worden seien, die die Prüfung als Adjutant der Gendarmerie bestanden hätten.

A.4.1.11. Die Funktionen als Unteroffizier der Gendarmerie im ehemaligen Statut würden berücksichtigt für die Berechnung des Dienstalters im Dienstgrad eines Offiziers im neuen Statut, so als ob die Betroffenen bereits Offiziere im ehemaligen Statut gewesen wären. Dies sei jedoch nicht der Fall für die Mitglieder der Gerichtspolizei. Das Konzept der Regelbeförderung werde ebenfalls anders angewandt auf diejenigen, die ihre Laufbahn nach der Regeln ihres ehemaligen Statuts fortsetzen möchten, um in eine höhere Funktion zu gelangen, bevor sie sich für das neue Statut entschieden.

A.4.1.12. Die höhere Kategorie des mittleren Kaders sei durch eine Möglichkeit der automatischen Beförderung in den Dienstgrad eines Kommissars nach vier Jahren in Wert gesetzt worden. Diese Bestimmung finde Anwendung auf die gesamte höhere Kategorie des mittleren Kaders der ehemaligen Gendarmerie, während bei der ehemaligen Gerichtspolizei nur die ehemaligen Abteilungsinspektoren 2D diesen Vorteil erhielten, nicht jedoch die Abteilungsinspektoren 2C. Diese Beförderung zugunsten der gesamten ehemaligen Gendarmerie habe keinerlei Einfluß auf das Pensionsalter. Während die ehemaligen Gendarmen noch mit 56 Jahren pensioniert werden könnten, könnten die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei unter den gleichen Bedingungen erst ab dem Alter von 60 Jahren pensioniert werden.

A.4.1.13. Artikel XII.VII.11 des angefochtenen Rechtsaktes führe eine Gehaltstabellenlaufbahn für den Übergang in eine höhere Gehaltstabelle nach sechs Jahren Dienstalter in der Gehaltstabelle ein zugunsten der Inhaber gewisser Brevets. Die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die Inhaber eines gleichwertigen Brevets seien, würden von dieser Laufbahn ausgeschlossen.

A.4.1.14. Schließlich heben die klagenden Parteien hervor, daß die in die Gerichtspolizei eingegliederten Gendarmerieoffiziere den Vorteil der Kommandozulage behielten, selbst wenn sie kein Kommando mehr führten. Sie erhielten außerdem Tagesentschädigungen für tatsächliche Ermittlungskosten, obwohl sie mit keinerlei gerichtlichen Ermittlungen beauftragt würden. Daraus ergebe sich ein diskriminierender Behandlungsunterschied gegenüber den aus der Gerichtspolizei stammenden Offizieren, die weder die Kommandozulage noch die Tagesentschädigung erhielten, die die aus der Gendarmerie stammenden Offiziere erhielten.

A.4.2.1. Der Ministerrat führt zunächst die Unzulässigkeit des Klagegrunds an, weil lediglich die Nichtigkeitsklärung der Artikel 129 und 137 des Gesetzes vom 26. April 2002, jedoch nicht diejenige der Artikel des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 gefordert werde.

A.4.2.2. Der Ministerrat antwortet anschließend hilfsweise auf die von den Klägern angeführte Diskriminierung wegen des Umstandes, daß die Eingliederung der Inspektoren und Abteilungsinspektoren der Gerichtspolizei, die über eine besondere Spezialität verfügten, oder von Polizeiassistenten in Stufe 2 und nicht in Stufe 2+ erfolgt sei. Der Ministerrat führt an, die spezifische Qualifikationsstufe 2+ der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, auf die sich die Kläger bezögen, sei eindeutig bei ihrer tariflichen Eingliederung berücksichtigt worden. Ihre Gehaltstabellen entsprächen sehr wohl denjenigen der Stufe 2+. Ihre Eingliederung bereite außerdem keinerlei Mobilitätsproblem, da die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei ihre Gehaltstabelle 2+ innerhalb des öffentlichen Dienstes geltend machen könnten.

A.4.2.3. Was die Kritik der Kläger an den Brigadekommandanten der ehemaligen Gendarmerie betrifft, die direkt in den Offizierskader des neuen Statuts eingegliedert worden seien oder die so wie die Gendarmerieoffiziere die doppelte Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und als Verwaltungspolizeioffizier besessen hätten, rechtfertigt der Ministerrat diese Maßnahme damit, daß ein Brigadekommandant der Gendarmerie in Wirklichkeit Kommandant einer gleichwertigen oder vergleichbaren Basispolizeieinheit wie die Basispolizeieinheiten der einzelnen Korps der Gemeindepolizei, die allesamt durch Offiziere befehligt worden seien, gewesen sei. Es sei daher logisch, die Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien, in den Offizierskader einzugliedern. Die Adjutanten und Oberadjutanten, die nicht Brigadekommandanten gewesen seien und ab April 2006 Offiziere würden, hätten, so hebt der Ministerrat hervor, Ausbildungen und Profile besessen, die mehr oder weniger mit denjenigen der

Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien, vergleichbar seien, und man habe es ihnen also mittelfristig ermöglichen müssen, ebenfalls in den Offizierskader einzutreten.

A.4.2.4. Auf die Kritik an der Eingliederung der gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad eines Polizeikommissars (so daß sie die gleiche Stufe hätten wie die Gerichtspolizeikommissare oder die Adjutanten, die Brigadekommandanten gewesen seien), antwortet der Ministerrat, das Bemühen um eine Vereinfachung und vor allem eine Verringerung der Anzahl Dienstgrade habe unweigerlich zur Folge gehabt, daß im neuen Statut zahlreiche Personalmitglieder den gleichen Dienstgrad hätten, ohne daß darin jedoch irgendeine Diskriminierung zu erkennen sei. Die Eingliederung aller Gerichtspolizeikommissare 1C in den Offizierskader hätte zur Folge gehabt, den höheren Offizierskader zu überlasten und das Gleichgewicht mit den anderen Korps zu stören.

A.4.2.5. In bezug auf den Umstand, daß die Inspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei sich nicht um Stellen als Laborassistenten und Fotografen, die im April 2002 eröffnet worden seien, bewerben könnten, führt der Ministerrat an, diese Maßnahme sei lediglich die Folge der Entscheidung der Obrigkeit, diese Stellen dem Personal des Verwaltungs- und Logistikkaders vorzubehalten, und dies unterliege ihrer alleinigen Ermessensbefugnis.

A.4.2.6. Bezüglich der Sprachprüfung, die die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei hätten ablegen müssen, ist der Ministerrat der Auffassung, das Argument der Kläger sei nicht ausreichend präzise, so daß es abzuweisen sei.

A.4.2.7. Die Eingliederung der Brigadekommandanten der Gendarmerie in den Offizierskader des neuen Statuts, obwohl sie vorher dem mittleren Kader angehört hätten, sei eine aus zwei Gründen objektiv gerechtfertigte Entscheidung. Einerseits hätten die Brigadekommandanten der Gendarmerie vor der Reform eine Basispolizeieinheit geleitet. Sie müßten also ein Gehalt erhalten, das demjenigen der Gemeindepolizeikorps entspreche, die ebenfalls für die polizeiliche Grundfunktion zuständig gewesen und allesamt durch einen Offizier geleitet worden seien. Andererseits seien die Brigadekommandanten der Gendarmerie Verwaltungspolizeioffiziere gewesen, im Gegensatz zu ihren Kollegen, die nicht Brigadekommandanten gewesen seien. In bezug auf diejenigen, die in den Dienstgrad eines Kommissars bestellt worden seien, dürfe man nicht übersehen, daß die Bestellung nur von funktionaler Art sei und daß die bestellten Beamten weiterhin dem Kader angehörten, in dem sie ernannt seien.

A.4.2.8. Auf die Kritik an der Eingliederung der ehemaligen Abteilungsinspektoren 2C in die Gehaltstabelle M5.2 erwidert der Ministerrat, daß die Personalmitglieder, die in die Gehaltstabelle M4.1 oder M4.2 eingegliedert würden oder die im Besitz des Brevets als Offizier der Gemeindepolizei oder als höherer Unteroffizier der Gendarmerie seien, eine Gehaltstabilenlaufbahn in der Gehaltstabelle M5.1 oder M5.2 erhielten. Der Ministerrat führt ferner an, die höchsten Dienstgrade des mittleren Kadern erhielten die gleichen Vorteile im Übergangskader zum Offizierskader im Sinne des bestätigten Artikels XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 und kein Mitglied des mittleren Kadern, weder der ehemaligen Gendarmerie noch der ehemaligen Gerichtspolizei, habe diesen Vorteil erhalten. Der angeprangerte Behandlungsunterschied habe bereits vor der Polizeireform bestanden.

A.4.2.9. Der Ministerrat führt ferner an, daß die Bestellung in den Dienstgrad eines Kommissars von 270 ehemaligen Gendarmen des mittleren Kadern durch das Bemühen zu erklären sei, proportional eine gleichwertige Anzahl von Offizieren aus der ehemaligen Gerichtspolizei und der B.S.R. innerhalb der dezentrierten Gerichtspolizeidienste zu gewährleisten.

In bezug auf die Bestellung gewisser Mitglieder des Personals im einfachen Dienst der ehemaligen B.S.R. der Gendarmerie in das Personal im mittleren Dienst sei es notwendig gewesen, ein Gleichgewicht zwischen den Kommissaren im Offiziersrang aus der ehemaligen Gerichtspolizei und der Gendarmerie einzuführen.

A.4.2.10. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger könnten die Abteilungsinspektoren 2C an der sozialen Beförderung teilnehmen, was ihnen Zugang zum Offizierskader gewähre. Einige von ihnen hätten außerdem die Prüfung 2D bestanden, und ihr Brevet werde in Wert gesetzt. Diese Inwertsetzung erfolge dadurch, daß die Auswahl der Bewerber bei Beförderungsverfahren durch Zugang zu einem höheren Kader in Form einer Auswahlprüfung durchgeführt werde, daß diejenigen, die die Prüfung bestanden hätten, nach Sprachrolle in der Reihenfolge der erzielten Ergebnisse eingestuft würden, daß der Umstand, im Besitz eines Brevets zu sein, nicht von der Pflicht entbinde, die Auswahlprüfung zu bestehen, daß sie es im Gegenzug aber ermöglichen, eine Priorität über die vorbehaltenen Quoten sowie eine vollständige Befreiung von der Ausbildung, den damit verbundenen Prüfungen

und Ausbildungspraktika zu erhalten. Das Brevet 1D werde ebenfalls weitgehend in Wert gesetzt durch den automatischen Erhalt des Brevets für leitende Funktionen.

A.4.2.11. In bezug auf den Vergleich zwischen den Gehaltstabellen O5 und O4bis bemerkt der Ministerrat, sie hätten den gleichen Höchstbetrag und die Gehaltstabelle O4bis könne sogar vorteilhafter sein je nach dem Alter des Betroffenen.

A.4.2.12. Die Kommandozulagen könnten keinerlei Diskriminierung darstellen, da sie für keinen Offizier der ehemaligen Korps berücksichtigt worden seien.

A.4.2.13. Die Kläger würden außerdem bemängeln, daß die Hauptkommissare der ehemaligen Gerichtspolizei entsprechend der Größe des Amtsbereichs eingegliedert würden. Nach Darlegung des Ministerrates stelle dies keine Diskriminierung dar. Durch Schaffung von Ähnlichkeiten im neuen Statut der integrierten Polizei habe der Gesetzgeber die Zahl der Dienstgrade verringern wollen, indem er zunächst die innerhalb des Organisationsplans bekleidete Funktion berücksichtigt habe, anschließend den erteilten Auftrag und danach erst den Dienstgrad sowie bei gleichem Dienstgrad das Dienstalter.

A.4.2.14. Die Zusatzzulagen zugunsten gewisser Gendarmen hätten nur dazu gedient, die Unterschiede in der Besoldung zwischen Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei und ehemaligen Gendarmen zu verringern.

A.4.2.15. Das Konzept der Regelbeförderung im ehemaligen Statut, auf das die Kläger verwiesen, werde unabhängig von der Realität betrachtet. Zahlreiche Beamten hätten nämlich nicht mehr die Möglichkeit gehabt, in ihrem ehemaligen Korps durch die Regelbeförderung weiterzukommen.

Die Beförderung vom Adjutanten bei der Gendarmerie zum Oberadjutanten bei der Gendarmerie gelte nur für diejenigen, die unter dem Gendarmeriestatut in den Genuß dieses Vorteils hätten gelangen können. Es werde also im Zuge der Polizeireform keinerlei neuer Vorteil geschaffen.

A.4.2.16. Bezüglich der von den Klägern aufgeworfenen Befreiung vom Nachtdienst sei die Behandlung für alle gleich, da das Pensionsalter frühestens 60 Jahre für die jetzigen Mitglieder des Offizierskaders und frühestens 58 Jahre für die anderen Personalmitglieder betrage.

A.4.2.17. Bezüglich der vorgeblichen Diskriminierung hinsichtlich der Gehaltstabellenlaufbahn entbehre das Argument der Kläger einer Grundlage, da der bestätigte Artikel XII.VII.11 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 sich auf die jetzigen Personalmitglieder und damit auf alle Korps gleich welcher Herkunft beziehe.

A.4.2.18. Schließlich erinnert der Ministerrat in bezug auf die Zulage für Sonderfunktionen zugunsten der Personalmitglieder der Gendarmerie daran, daß sie den ehemaligen Personalmitgliedern der Gerichtspolizei nicht gewährt worden sei, so daß diese nicht behaupten könnten, diskriminiert zu werden, weil sie aufgrund des heutigen Statuts sie nicht erhalten könnten.

A.4.3.1. In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds erwidern die klagenden Parteien dem Ministerrat, sie hätten tatsächlich ihren Antrag beim Schiedshof auf die Nichtigklärung von Artikel 131 des Programmgesetzes (zu lesen ist: die Nichtigklärung der Artikel 129 und 137 des Gesetzes vom 26. April 2002) begrenzt, der (zu lesen ist: die) den Inhalt des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 teilweise in Teil XII übernommen habe (zu lesen ist: hätten), so daß in dem Fall, wo der Hof die obenerwähnten Bestimmungen für nichtig erkläre wegen der übernommenen Diskriminierungen, die im Erlaß enthaltenen diskriminierenden Bestimmungen für nichtig erklärt würden.

A.4.3.2. In bezug auf die eigentlichen Diskriminierungen führen die klagenden Parteien an, der Ministerrat halte die Verwirrung zwischen den Begriffen des Dienstgrades und der Gehaltstabelle aufrecht. Die Zurückstufung der Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei auf die Stufe 2, obwohl sie zuvor auf der Grundlage eines Diploms der Stufe 2+ eingestuft worden seien und einen entsprechenden Dienstgrad bekleidet hätten, sei um so diskriminierender, als die Stufe 2+ in der neuen Polizei weiterhin bestehe. Die klagenden Parteien führen ebenfalls an, es gehe darum, sie mit der finanziellen Situation der Mitglieder der ehemaligen Gendarmerie zu vergleichen. Den spezifischen Stufen der Qualifikation 2+ der Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei sei bei ihrer tariflichen Eingliederung eindeutig nicht Rechnung getragen worden, da die Höchsthöhe der Gehaltstabelle gleichwertig sei mit derjenigen der ehemaligen Gendarmen, obwohl diese eine niedrigere Anwerbungs- und

Spezialisierungsstufe hätten. Außerdem sei der Umstand, daß die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei in den Genuß einer als 2+ bezeichneten Gehaltstabelle gelangten, ohne Folgen für das Problem der funktionalen Mobilität. Die klagenden Parteien bemerken außerdem, es sei deutlich zu erkennen, daß die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei, die freiwillig bei SELOR die Prüfung der Zweisprachigkeit der Stufe 2+ abgelegt und bestanden hätten, nur eine Zweisprachigkeitszulage der Stufe 2 erhielten, wie aus Anhang 8 des bestätigten Textes hervorgehe.

A.4.3.3. In bezug auf den Umstand, daß die Brigadekommandanten der ehemaligen Gendarmerie in den Offizierskader des neuen Statuts eingegliedert worden seien, führen die klagenden Parteien an, der Ministerrat erkläre nicht, warum die Inspektoren und Abteilungsinspektoren nicht ebenfalls in den Offizierskader des neuen Statuts eingegliedert worden seien. Außerdem seien die Gründe, die zur Rechtfertigung der Integration der Brigadekommandanten in den Offizierskader angeführt würden, teilweise ohne Grundlage. Sie hätten nämlich vor der Reform nicht die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier besessen. Andererseits seien die Unteroffiziere als Kommandanten bei der B.S.R. immer nur untergeordnetes und ausführendes Personal des Distriktoffiziers gewesen. Und falls die Gründe dieser Eingliederung als Kommandant als gerechtfertigt angesehen werden sollten, müßten diese Gründe funktionaler Art ebenfalls auf die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei angewandt werden. Allerdings erfolgten 83 Prozent der Beförderungen in den Dienstgrad eines Polizeikommissars unter den Mitgliedern der ehemaligen B.S.R.

A.4.3.4. In bezug auf die Eingliederung der ehemaligen Gendarmen in den Dienstgrad eines Kommissars führen die klagenden Parteien an, der Ministerrat erkläre nicht, warum dies nicht für die Abteilungsinspektoren 2D geschehen sei, obwohl sie für die Ausübung von Kommandofunktionen eingestellt worden seien, was im übrigen dadurch bestätigt worden sei, daß sie wie Offiziere besoldet würden.

Die klagenden Parteien erwidern dem Ministerrat ferner, es sei falsch zu behaupten, daß die Adjutanten und Oberadjutanten als Brigadekommandanten bei der B.S.R. vor der Reform die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier besessen hätten.

A.4.3.5. In bezug auf die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C bemerken die klagenden Parteien, das einzige Kriterium, das der Ministerrat anführe, um die Eingliederung der Majore der ehemaligen Gendarmerie in den höheren Offizierskader zu rechtfertigen, beziehe sich auf ihren Dienstgrad und nicht auf ihre Funktion. Die Kriterien seien also unterschiedlich, je nachdem, ob es um die Integration der Abteilungskommissare 1C oder der ehemaligen Gendarmen gehe, und dies immer zum Nachteil der Erstgenannten.

A.4.3.6. Der Ministerrat sei außerdem zu Unrecht der Auffassung, es gebe im neuen Statut nur vier Kader. Es gebe in Wirklichkeit fünf Kader aufgrund von Artikel II.II.2 bezüglich der Beförderungen. Es sei überdies schwer zu rechtfertigen, daß der Ministerrat um ein vorgebliches Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Polizeikorps innerhalb des Kadern der höheren Offiziere besorgt sei, während das Ungleichgewicht innerhalb des Kadern der nicht höheren Offiziere ihm keine Sorgen bereite. Dieses Ungleichgewicht sei jedoch durch die zahlreichen Bestellungen entstanden, die zu häufig erteilt worden seien. Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß die Anwendung des Prinzips der Vereinfachung der Dienstgrade nur für die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei zu einer Rückstufung geführt habe.

A.4.3.7. Es sei ebenfalls diskriminierend, Abteilungskommissare 1C in die Gehaltstabelle O4 eingegliedert zu haben. Sie hätten nämlich in die Gehaltstabelle O5 eingegliedert werden müssen, da sie Funktionen als höhere Offiziere ausübten, und hätten in jedem Fall in den Genuß der Gehaltstabelle O4*bis* gelangen müssen.

Die klagenden Parteien erinnern ferner daran, daß es diskriminierend sei, die ehemaligen Gendarmen und die ehemaligen Gemeindepolizisten unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Zulagensystems eingegliedert zu haben, während dies nie der Fall gewesen sei für die Beamten der ehemaligen Gerichtspolizei.

A.4.3.8. Die klagenden Parteien bemängeln außerdem, daß die Hauptkommissare der ehemaligen Gerichtspolizei auf der Grundlage anderer Kriterien als die ehemaligen Oberste der Gendarmerie eingegliedert worden seien, was zur Folge gehabt habe, daß sie in die Gehaltstabelle O6 oder O7 statt der Gehaltstabellen O7 oder O8 eingegliedert worden seien. Das Kriterium des Dienstalters sei nämlich nicht berücksichtigt worden, während es für die Gendarmen angewandt worden sei.

A.4.3.9. Schließlich bemängeln die klagenden Parteien, daß der zweite Ausbildungszyklus des mittleren Dienstgrades (Modul O2), den die Abteilungsinspektoren belegt hätten, bei der Eingliederung außer acht gelassen worden sei. Es bestehe nämlich im neuen Statut kein Unterschied mehr zwischen den Inspektoren und den Abteilungsinspektoren, obwohl sie unterschiedliche Ausbildungen erhalten hätten, die bei den Abteilungsinspektoren umfangreicher gewesen seien.

A.4.3.10. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien außerdem zahlreiche Diskriminierungen an, die sich aus dem Statut und den Vorteilen für gewisse Beamte ergeben hätten, ohne daß es irgendeine objektive, sachliche oder im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung stehende Rechtfertigung gegeben habe. So seien die Bestellungen diskriminierend, indem sie nur den Gendarmen, die ehemalige Mitglieder der B.S.R. seien, zugute kämen. Diesbezüglich heben die klagenden Parteien hervor, daß nur die Gendarmerie neue Personalmitglieder im gerichtspolizeilichen Bereich vorsehen könne, da die Gerichtspolizei ihr gesamtes Potential in einem Mal investiert habe mit der Folge, daß jegliche zusätzliche Bestellung nur einem ehemaligen Gendarmen unter Ausschluß der Mitglieder der Gerichtspolizei erteilt werden könne. Der Ministerrat unterlasse es ebenfalls, daran zu erinnern, daß keine proportionale Verteilung angewandt worden sei und daß zahlreiche Bestellungen zu häufig zum Vorteil der Mitglieder der ehemaligen B.S.R. erteilt worden seien. Es sei ebenfalls falsch zu behaupten, der B.S.R. fehlten 330 Offiziere, um das gleiche Verhältnis wie die Gerichtspolizei zu erreichen. Diesbezüglich prangern die klagenden Parteien an, daß weder die 77 Gendarmerieoffiziere, die zum 1. Januar 2001 in die gerichtspolizeilichen Dienststellen eines Bezirks eingegliedert worden seien, noch die 57 Offiziere, die aus dem Zentralen Ermittlungsbüro der Gendarmerie hervorgegangen seien, für die Berechnung der proportionalen Verteilung berücksichtigt worden seien.

A.4.3.11. Die klagenden Parteien bemängeln ferner, daß die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier automatisch allen in Zukunft bestellten Beamten verliehen werde, obwohl sie nicht alle die Ausbildung *ad hoc* erhalten hätten. Die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei erhielten nicht die Prämie des gerichtspolizeilichen Bereichs im Gegensatz zu den Mitgliedern der ehemaligen B.S.R. Der Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern der Gerichtspolizei und den Gendarmen beruhe jedoch auf dem unterschiedlichen Diplom und somit auf dem Dienstgrad. Die Korrektur nach oben, die der Ministerrat in bezug auf die Gehaltstabelle M7*bis* erwähne, entspreche nicht einer Gehaltstabelle M + 9 Prozent, das heißt M7 + 9 Prozent, und sei somit unzureichend.

A.4.3.12. In bezug auf die Inwertsetzung der Brevets führen die Kläger an, sie behaupteten nicht, daß ein Brevet 2D nicht in Wert gesetzt würde. Sie möchten verdeutlichen, daß dieses Brevet nicht auf die gleiche Weise in Wert gesetzt werde wie die beiden anderen gleichgestellten Brevets.

A.4.3.13. Es werden weitere Elemente bemängelt. So ändere der Umstand, daß 75 Prozent der unbesetzten Stellen allen zugänglich seien, nichts an der diskriminierenden Beschaffenheit der Maßnahme, die darauf abziele, 25 Prozent der unbesetzten Stellen den Mitgliedern der ehemaligen Gendarmerie vorzubehalten. Ebenso komme die automatische Beförderung in den Dienstgrad eines Kommissars nach vier Jahren der gesamten Kategorie des oberen mittleren Kaders der ehemaligen Gendarmerie zugute, während nur die ehemaligen Abteilungsinspektoren 2D unter Ausschluß der Abteilungsinspektoren 2C in ihren Genuß gelangten. Da zwei Dienstgrade des mittleren Kaders, nämlich die Adjutanten und die Oberadjutanten, in die obere Kategorie eingefügt worden seien, wäre es legitim gewesen, das gleiche für die Dienstgrade des mittleren Kaders der Gerichtspolizei zu tun. Die Gehaltstabelle M5.2, die den Abteilungsinspektoren 2C der Gerichtspolizei gewährt werde, hätte die Gehaltstabelle M6.2 sein müssen, die es ihnen erlaubt hätte, nach sieben Jahren Zugang zu einer Kommissarstelle zu haben.

A.4.3.14. Die klagenden Parteien heben ferner hervor, daß die Diskriminierung auf der Grundlage des Pensionsalters eng mit dem Mechanismus der automatischen Beförderung zusammenhänge, der es ehemaligen Gendarmen ermögliche, die Pension so zu erlangen, als ob sie im mittleren Dienst geblieben wären, und somit teilweise ihre Grundlage im Erlaß vom 30. März 2001 finde.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.5.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 13, 33, 144, 145, 146, 160, 184 und 190, mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere mit deren Artikeln 6 und 14, mit dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere dessen Artikel 1, mit dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere dessen Artikel 14, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Gewaltentrennung sowie den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens, sowie mit den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat, insbesondere mit deren Artikeln 14 und 17.

Die klagenden Parteien führen an, Artikel 138 des Gesetzes vom 26. April 2002 verleihe den Artikeln 1 bis 96, 130, 131 und 136 dieses Gesetzes Rückwirkung zum 1. April 2001, die Artikel 3 bis 96 des Gesetzes vom 26. April 2002 führten für die Mitglieder der Polizei eine Reihe von statutarischen Regeln ein, die bereits in mehr oder weniger ähnlicher Weise in den Teilen I bis XI des « Mammuterlasses » bestanden hätten, und Artikel 136 des Gesetzes vom 26. April 2002 bestätige eine Reihe von Bestimmungen der Teile I bis XI des « Mammuterlasses », die selbst in den Artikeln 3 bis 96 des Gesetzes legalisiert würden.

Sie sind der Auffassung, Artikel 138 habe zum Gegenstand oder zur Folge, insofern er sich auf die Artikel 3 bis 96 und 136 beziehe, Einfluß auf schwebende Gerichtsverfahren zu nehmen, obwohl die in Artikel 184 der Verfassung vorgesehene Bestätigung der wesentlichen Elemente des Polizeistatuts durch den Gesetzgeber keine Rückwirkung hätte haben dürfen. Artikel 138 verleihe der Bestätigung eine « unvorhergesehene » Beschaffenheit, die durch keinerlei zwingende Begründung öffentlichen Interesses gerechtfertigt sei und die diese Bestätigung zu einem « unvorhergesehenen » gesetzgeberischen Eingreifen werden lasse, während die Auswirkungen des Eingreifens des Gesetzgebers für die klagenden Parteien, die beim Staatsrat Klagen eingereicht hätten, radikal seien. Die angewandte Methode sei Bestandteil der Absicht der Urheber der Maßnahme, da der Gesetzgeber eine Konsolidierung von Bestimmungen vornehme, die nicht « wesentlich » seien; er wende hierzu zwei kombinierte Techniken an, nämlich einerseits die Gesetzgebung und andererseits die Bestätigung, während ein Eingreifen mit der Absicht, einen schwebenden Streitfall zu beeinflussen, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als rechtswidrig zu bezeichnen sei.

A.5.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz fügen sie hinzu, Artikel 136 bestätige « wesentliche » Elemente im Sinne von Artikel 184 der Verfassung. Sie wiederholen ihre Argumentation bezüglich des ersten Klagegrunds in ihrem Erwidierungsschriftsatz und führen an, die Artikel 136 und 138 des angefochtenen Gesetzes seien Bestandteil der Bestätigungsgesetze, die nicht vorgesehen gewesen seien. Die Artikel 3 bis 96 des angefochtenen Gesetzes seien eine Kopie einer Reihe von Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 30. März 2001. Eine solche Gesetzgebung sei auch eine Wirksamklärung, die Artikel 184 der Verfassung nicht vorgesehen habe und die durch nichts gerechtfertigt sei, wobei der Gesetzgeber sich auf diskriminierende Weise Befugnisse aneigne, die dem König vorbehalten seien.

A.5.3. Der Ministerrat verweist auf seine Argumentation zum ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2546.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

A.6.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 13, 33, 144, 145, 146, 160, 184 und 190, mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere mit deren Artikeln 6 und 14, mit dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 1, mit dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere dessen Artikel 14, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Gewaltentrennung sowie den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens, und mit den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat, insbesondere mit deren Artikeln 14 und 17.

Die klagenden Parteien führen an, Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 lege die Dienstgrade des Einsatzkaders der neuen Polizei fest, ohne einen gleichwertigen Dienstgrad der Stufe 2+ vorzusehen, und Artikel 136 « bestätige » Artikel II.II.1 des « Mammuterlasses », der die gleiche Liste von Dienstgraden festlege wie der obenerwähnte Artikel 3, während die Inspektoren und die Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei, die

über eine besondere Spezialisierung oder eine Spezialisierung als Polizeiassistent verfügten, in einen Dienstgrad der Stufe 2 mit einer Gehaltstabelle der Stufe 2+ eingegliedert würden; daraus ergäben sich nach ihrer Darstellung zwei Diskriminierungen, denn sie würden einerseits Bediensteten der Stufe 2 gleichgestellt, während die Stufe 2+ geschaffen worden sei, um sie davon zu unterscheiden, und sie würden andererseits vom Zugang zu Stellen der Stufe 2+ in der allgemeinen Verwaltung ausgeschlossen. Dies sei um so weniger zu erklären, als die Inspektoren und Abteilungsinspektoren mit einer besonderen Spezialisierung oder einer Spezialisierung als Assistent, die künftig eingestellt würden, in einen Dienstgrad der Stufe 2+ eingestellt würden, und die ehemaligen Gendarmen jedesmal, wenn kein gleichwertiger Dienstgrad in der neuen Polizei bestehe, eine Beförderung erhielten und diese Verweigerung einer Nichtanerkennung der Anstrengungen der Betroffenen zur Gewährleistung ihrer Ausbildung seit den ab 1990 angenommenen Regierungsmaßnahmen gleichkomme.

A.6.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien eine gleichartige Argumentation wie in A.4.3.2 an.

A.6.3. Der Ministerrat verweist auf seine Argumentation zum zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2546.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

A.7.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Verfassung, insbesondere mit deren Artikeln 10, 11, 12 Absatz 2, 22, 33, 105, 107, 108 und 184, mit dem Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere mit deren Artikeln 47 Absatz 5, 55, 56, 106 Absatz 3, 108, 121, 125 Absatz 3, 137 Absatz 2, 138 Nr. 2 und 144 Absatz 3, mit dem Gesetz vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, insbesondere mit dessen Artikeln 4, 13, 16, 19, 30 und 40, und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere denjenigen in bezug auf die Ermächtigungen und Unterermächtigungen von Befugnissen.

Die Kläger führen an, die Artikel 3 bis 96 und 136 des Gesetzes vom 26. April 2002 kopierten oder bestätigten insbesondere die Artikel II.I.11 und III.V.1 des «Mammutterlasses», obwohl diese Bestimmungen verfassungswidrige Ermächtigungen oder Unterermächtigungen einführten, insofern sie weder ausdrücklich noch präzise seien, und insofern ihre Legalisierung und ihre Bestätigung somit gegen die angeführten Bestimmungen verstießen. Sie bezögen sich auf Sachbereiche, die durch die Artikel 12 Absatz 2, 22 und 184 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten seien, da sie die Ernennungsbefugnis in allen Stellen unterhalb des Offiziersrangs (Artikel II.I.11 Absatz 2) und die Befugnis zur Festlegung des Kodex der Standespflichten (Artikel III.V.1) beträfen, obwohl dieser von grundlegender Bedeutung sei; diese Normen richteten sich an Personen, die nicht die gleichen Garantien der Ermächtigung und Unterermächtigung hätten wie diejenigen, die Ermächtigungen und Unterermächtigungen im allgemeinen erhielten.

A.7.2. Der Ministerrat stelle keinerlei Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in bezug auf die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen und Unterermächtigungen fest.

In bezug auf den in Artikel III.V.1 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 festgelegten Kodex der Standespflichten legt er dar, Artikel 50 des angefochtenen Gesetzes habe diesbezüglich den vorgenannten königlichen Erlaß bestätigt und dabei vorgesehen, daß es dem König obliege, diesen Kodex festzulegen, so daß die Ermächtigung unzweifelhaft und ausdrücklich sei und zum Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers (der ebenfalls über Restbefugnisse verfüge) gehöre.

Er führt an, Artikel II.I.11 Absatz 2 des vorgenannten Erlasses sei ebenfalls durch das angefochtene Gesetz bestätigt worden, und zieht einen Vergleich zu Artikel 20 des Disziplinargesetzes vom 13. Mai 1999, insofern die durch dieses Gesetz bestimmte höhere Disziplinarbehörde entweder der Innenminister oder der zuständige Generaldirektor sei und insofern diese Obrigkeiten Ernennungen vornehmen könnten, da sie in Disziplinarsachen Absetzungen beschließen könnten und diesbezüglich eine gebundene Zuständigkeit besäßen.

Der Ministerrat sehe nicht ein, warum die Kläger die Artikel 12 Absatz 2 und 22 der Verfassung geltend machten. Artikel 184 verleihe dem Gesetzgeber zwar eine Befugnis, verleihe jedoch übergangsweise dem König die Befugnis, durch Sondervollmächtererlaß die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder des

integrierten Polizeidienstes festzulegen und auszuführen. Durch das angefochtene Gesetz habe der Gesetzgeber sich diese wesentlichen Elemente angeeignet, und die im angefochtenen Gesetz enthaltenen Ermächtigungen - nicht im königlichen Erlass, der heute nur mehr Ausführungsbestimmungen enthalte - seien einwandfrei gesetzlich.

A.7.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, Artikel 50 werde widersprochen durch Artikel 136, der weiterhin Artikel III.V.1 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestätige. Die betreffende Ermächtigung sei nur verfassungskonform, wenn sie dahingehend ausgelegt werde, daß es dem König und nicht dem Minister obliege, den Kodex der Standespflichten festzulegen. Überdies erkenne der Ministerrat selbst an, daß die angefochtene Bestimmung vor der Annahme von Artikel 50 regelwidrig gewesen sei, was bedeute, daß Artikel 136 die Wirksamklärung einer regelwidrigen Verwaltungshandlung beinhalte; somit werde die Argumentation des dritten Klagegrunds untermauert.

In bezug auf die in Artikel II.I.11 Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung würden die klagenden Parteien nicht erkennen, inwiefern der Umstand, daß eine Behörde, die über die Befugnis zur Entlassung verfüge, auch die Befugnis zu Ernennungen besitze, die Rechtmäßigkeit dieser Ermächtigung rechtfertigen könne. Im übrigen gebe der Ministerrat nicht die Bestimmung an, auf die er sich stütze, um eine gebundene Befugnis geltend zu machen.

Schließlich seien Ermächtigungen und Unterermächtigungen innerhalb bestimmter Grenzen aufgrund der Verfassung verboten. Eine Bestätigung einer Ermächtigung durch Gesetz reiche also nicht aus, um sie rechtmäßig werden zu lassen.

- B -

In bezug auf die rückwirkende gesetzliche Bestätigung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2542 und erster und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2546)

B.1.1. Aus der Prüfung der Klageschriften wird deutlich, daß die Klagegründe sich auf die Artikel 129, 136, 137 und 138 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste beziehen. Die klagenden Parteien bemängeln, daß diese Bestimmungen anhängige Gerichtsverfahren auf entscheidende Weise beeinflussten, und zwar unter Mißachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen, allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowie Bestimmungen verschiedener internationaler Verträge.

B.1.2. Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 besagt:

« Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste wird bestätigt. »

Artikel 168 des Programmgesetzes lautet:

« Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, mit Ausnahme

[...]

- der Artikel 120, 129 und 130, die am 1. April 2001 wirksam werden;

[...] ».

Artikel 129 des Gesetzes vom 26. April 2002 besagt:

« In Artikel 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 werden unter dem fünfzehnten Gedankenstrich die Wörter ‘ und 131 ’ zwischen das Wort ‘ 130 ’ und das Wort ‘ die ’ eingefügt ».

Die Artikel 136 bis 138 desselben Gesetzes lauten:

« Art. 136. Die Artikel I.I.1, II.I.11, II.II.1, II.II.2, II.III.1 Absätze 1, 2 und 3, II.III.2, III.III.1, III.III.2, III.V.1, III.V.2, IV.I.4, IV.I.5, IV.I.6, IV.I.7, IV.I.8, IV.I.9, IV.I.10, IV.I.11, IV.I.15 Absatz 2, IV.I.35, IV.I.41, IV.I.42, IV.I.43, IV.I.44, IV.I.45, IV.I.46, IV.I.49, VII.I.1, VII.I.2, VII.I.3, VII.I.4, VII.I.5, VII.I.10 Absatz 1, VII.I.13, VII.I.21 Absätze 1 und 2, VII.I.26, VII.I.27 Absatz 2, VII.I.28 Absatz 1, VII.I.29, VII.I.30, VII.I.40 Absatz 1, VII.I.41 Absatz 1, VII.I.44, VII.II.1 § 2, VII.II.2, VII.II.4, VII.II.5, VII.II.6, VII.II.7, VII.II.8, VII.II.11 Absatz 2, VII.II.12 Absatz 2, VII.II.28, VII.II.29, VII.III.1, VII.III.2, VII.III.3 Absatz 1, VII.III.4 Absatz 1, VII.III.8 Absatz 1, VII.III.16 Absatz 1, VII.III.19, VII.III.20 Absatz 1, VII.III.53, VII.III.86, VII.III.87, VII.III.88, VII.III.124, VII.III.125, VII.III.129, VII.IV.2, VII.IV.4, VII.IV.5, VII.IV.6, VII.IV.7, VII.IV.8, VII.IV.9, VII.IV.13 Absatz 2, VII.IV.14 Absatz 2, VII.IV.15 Absatz 2, IX.I.1, IX.I.2 Absätze 1 und 3, IX.I.3, IX.I.4, IX.I.6 Absatz 4, IX.I.7 Absatz 1, IX.I.8, IX.I.10, IX.I.12, XI.I.1, XI.II.1 Absatz 1, XI.II.2, XI.II.16, XI.II.23 § 1, XI.II.24, XI.II.25, XI.II.26, XI.II.27 und XI.II.28 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste werden bestätigt.

Art. 137. Für die Anwendung von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, muß dieser Teil XII in Verbindung mit dem obenerwähnten Erlaß vom 30. März 2001 in seiner am Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fassung gelesen werden. Die am königlichen Erlaß vom 30. März 2001 nach diesem Datum des Inkrafttretens vorgenommenen Änderungen sind lediglich entsprechend diesem Teil XII anwendbar, sofern und in dem Maße, wie dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 138. Dieses Gesetz tritt am Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme

1. von Artikel 97, der am 1. Januar 2001 wirksam wird;
2. der Artikel 1 bis 96, 130, 131 und 136, die am 1. April 2001 wirksam werden. »

B.1.3. Die klagenden Parteien führen an, bei der angefochtenen Bestätigung handele es sich nicht um die in Artikel 184 der Verfassung vorgesehene Bestätigung, da sie sich nicht auf die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der integrierten Polizeidienste beziehe. Da die angefochtene Bestätigung nicht vorgesehen gewesen sei, sei sie eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Wirksamklärung, insofern sie in ein anhängiges Gerichtsverfahren eingreife, ohne durch Erwägungen des öffentlichen Interesses begründet zu sein.

In ihrem dritten Klagegrund sind die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2546 der Meinung, Artikel 138 des Gesetzes vom 26. April 2002, der den Artikeln dieses Gesetzes Rückwirkung zum 1. April 2001 verleihe, die Bestimmungen enthielten, die bereits « in mehr oder weniger ähnlicher Weise » in den Teilen I bis XI des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 bestanden hätten und die Bestimmungen bestätigten, die in den genannten Teilen enthalten seien, bezwecke, auf diskriminierende Weise die Gerichtsverfahren, deren Gegenstand diese Verordnungsbestimmungen seien, zu beeinflussen.

B.1.4. Diese Klagegründe sind die gleichen wie diejenigen, die der Hof im Zusammenhang mit dem Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 und den darin angefochtenen Bestimmungen in seinem Urteil Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003 geprüft hat. Sie sind aus den gleichen, in B.16.1 bis B.16.8 des genannten Urteils angeführten Gründen abzuweisen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2542

B.2.1. Die Kläger führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit anderen Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, insofern die angefochtenen Bestimmungen einerseits die untergeordneten und die ersten untergeordneten Flughafenleiter der Gendarmerie und andererseits die Wachtmeister und die ersten Wachtmeister der Gendarmerie, die die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier und als Verwaltungspolizeioffizier hätten, in den Dienstgrad als Polizeiinspektor der integrierten Polizei

integrieren würden, während sie nach ihrem Dafürhalten in den Dienstgrad als Gendarmerieoffizier und somit in den Dienstgrad als Offizier der integrierten Polizei hätten integriert werden müssen.

B.2.2. Dieser Klagegrund ist identisch mit demjenigen, den der Hof in Zusammenhang mit Artikel XII.II.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 geprüft hat, der durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt wurde und auf den Artikel 137 des angefochtenen Gesetzes verweist. Die angefochtene Bestimmung wurde durch dieses Urteil für nichtig erklärt, insofern sie bewirkt, daß die ehemaligen untergeordneten Flughafenleiter und ersten untergeordneten Flughafenleiter, die sich für die Aufrechterhaltung ihres ursprünglichen Statuts entschieden haben, nicht die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, und als Verwaltungspolizeioffizier behalten.

Der Klagegrund ist im übrigen aus den in B.17.3 bis B.17.6 des obengenannten Urteils angegebenen Gründen abzuweisen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2546

B.3.1.1. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2546 führen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit verschiedenen Gesetzesbestimmungen und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insofern die angefochtenen Bestimmungen die Inspektoren und die Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei, die darin einen Dienstgrad der Stufe 2+ besessen hätten, in einen Dienstgrad der Stufe 2 mit einer Gehaltstabelle der Stufe 2+ eingliederten (Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001).

B.3.1.2. Sie bemängeln, daß Artikel XII.II.21 Absatz 3 desselben Erlasses die Abteilungsinspektoren 2C in die Gehaltstabelle M5.2 eingliedere und daß Artikel XII.VII.17 dieses Erlasses nur den Abteilungsinspektoren 2D die Möglichkeit biete, in den Dienstgrad als Polizeikommissar aufzusteigen, sobald sie vier Dienstjahre in dieser Gehaltstabelle aufwiesen, während die Abteilungsinspektoren 2C nicht eine solche automatische Beförderung erhalten

könnten, da sie in Anwendung des obenerwähnten bestätigten Artikels XII.II.21 Absatz 3 in die Gehaltstabelle M5.2 eingegliedert würden.

B.3.1.3. Sie machen geltend, daß die Abteilungsinspektoren C, die die Prüfung D bestanden hätten, diskriminiert würden, da Artikel XII.VII.11 desselben Erlasses das Brevet 2D nicht übernehme. Diese « Unterlassung » habe zur Folge, daß diese Inspektoren nicht in die Gehaltstabelle M7*bis* eingegliedert würden, die ihnen die Möglichkeit geboten hätte, nach vier Jahren in den Dienstgrad als Kommissar befördert zu werden.

B.3.1.4. Die klagenden Parteien führen eine Diskriminierung der gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C an, die aufgrund von Artikel XII.II.25 desselben Erlasses im Dienstgrad als Polizeikommissar in die Gehaltstabelle O4 eingestuft würden, das heißt in den gleichen Kader wie die anderen Offiziere als die höheren Offiziere oder die Generaloffiziere der Gendarmerie. Durch diese Einstufung würden die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C auf diskriminierende Weise den Kommissaren 1B gleichgestellt, obwohl diese beiden Kategorien nach Ansicht der Kläger vollkommen unterschiedliche Posten innerhalb der ehemaligen Gerichtspolizei bekleidet hätten.

Ferner sei es nach ihrer Auffassung diskriminierend, daß die gerichtspolizeilichen Abteilungskommissare 1C in die Gehaltstabelle O4 eingegliedert worden seien.

B.3.1.5. Die Kläger bemängeln, daß die Artikel XII.II.25, 27 und 28 sowie die Tabelle D1 von Anlage 11 desselben Erlasses die Prämien und Zulagen der Gendarmen und der Mitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei bei ihrer Eingliederung in die neue Polizei berücksichtigten, während dies für die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei nicht der Fall gewesen sei.

B.3.1.6. Die klagenden Parteien bemängeln eine Diskriminierung der Hauptkommissare der Gerichtspolizei, die sich aus den bestätigten Artikeln XII.II.31 und XII.II.34 desselben Erlasses ergebe, insofern diese Artikel die Hauptkommissare der Gerichtspolizei je nach der Größe ihres Amtsbereichs in die Gehaltstabelle O6 oder O7 eingliederten, ohne zu berücksichtigen, daß sie in diesem Dienstgrad über ein Dienstalter von mehr oder von weniger als sechs Jahren verfügt hätten, und während das Kriterium des Dienstalters für die Gendarmerieobersten berücksichtigt worden sei.

B.3.1.7. Die klagenden Parteien bemängeln die diskriminierende Beschaffenheit des Bestellungsmechanismus, der durch die Artikel XII.VII.21, XII.VII.22 und XII.VII.23 desselben Erlasses organisiert worden sei.

B.3.1.8. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel XII.VII.16 desselben Erlasses nicht auf die Bediensteten der Gerichtspolizei Anwendung finde, die im Besitz eines der in der obenerwähnten Bestimmung angeführten Brevets seien, jedoch in die Gehaltstabelle M3.2 eingegliedert worden seien.

B.3.2. Diese Bestimmungen waren durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 (der nicht Gegenstand dieser Klage ist), und nicht durch das Gesetz vom 26. April 2002, das Gegenstand der Klage in der Rechtssache Nr. 2546 ist, bestätigt worden.

Der Klagegrund ist folglich unzulässig.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2546

B.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2546 bemängeln, daß die Artikel 3 und 136 des angefochtenen Gesetzes Dienstgrade der neuen Polizei festlegten, ohne das Bestehen einer Stufe 2+ vorzusehen, während sie in den Genuß der finanziellen Vorteile einer solchen Stufe gelangt seien, als sie der Gerichtspolizei angehören, und während Anwerbungen in Stellen dieser Stufe künftig möglich seien. Sie sind der Auffassung, die ihnen auferlegte Gleichstellung mit der Stufe 2 entziehe ihnen die Möglichkeit, Zugang zu Stellen der Stufe 2+ in der allgemeinen Verwaltung zu haben.

B.4.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 besagt:

« Jeder Kader im Sinne von Artikel 117 Absatz 1 des Gesetzes umfaßt einen oder mehrere Dienstgrade mit folgender Reihenfolge in der Hierarchie:

1. der Offizierskader:
 - a) Polizeihauptkommissar;
 - b) Polizeikommissar;
 - c) Polizeikommissaranwärter;
2. der mittlere Kader:
 - a) Polizeihauptinspektor;
 - b) Polizeihauptinspektoranwärter;
3. der Basiskader:
 - a) Polizeiinspektor;
 - b) Polizeiinspektoranwärter;
4. der Hilfskader der Polizei:
 - a) Polizeihilfsbediensteter;
 - b) Polizeihilfsbediensteter-Anwärter.

Die in Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Offiziere sind höhere Offiziere. »

Artikel 136 desselben Gesetzes wurde in B.1.2 angeführt.

B.4.3. Die Beschwerde ist identisch mit derjenigen, die der Hof im Urteil Nr. 102/2003 in bezug auf Artikel XII.II.18 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes van 30. Dezember 2001, geprüft hat. Diese Bestimmung wurde für nichtig erklärt, insofern sie die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad als Hauptinspektor der neuen Polizei eingliedert.

Der Klagegrund ist aus den gleichen Gründen für begründet zu erklären wie denjenigen, auf denen diese Nichtigklärung fußte und die in B.20.1 bis B.20.7 des besagten Urteils angeführt wurden.

In bezug auf den fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2546

B.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2546 bemängeln, daß die Artikel 3 bis 96 und 136 des Gesetzes vom 26. April 2002 Bestimmungen kopierten oder bestätigten, die auf diskriminierende Weise Ermächtigungen oder Unterermächtigungen in bezug auf Zuständigkeiten beinhalteten, die durch die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten seien, insbesondere die in den Artikeln II.I.11 und III.V.1 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 enthaltenen Bestimmungen.

B.5.2. Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er sich auf andere Ermächtigungen und Unterermächtigungen bezieht als diejenigen, die in den Bestimmungen der Artikel II.I.11 und III.V.1 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 enthalten wären; da nämlich nicht präzisiert wird, um welche Bestimmungen es sich handelt, ist es weder den Parteien noch dem Hof möglich, den Gegenstand der Beschwerde genau zu bestimmen.

B.5.3. Die Artikel II.I.11 und III.V.1 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 besagen:

« Art. II.I.11. Unbeschadet des Artikels 54 des Gesetzes werden die Offiziere durch Uns ernannt.

Unbeschadet des Artikels 56 des Gesetzes werden die übrigen Personalmitglieder durch den Minister ernannt oder durch den Minister oder den Direktor des von ihm bestimmten föderalen Polizeidienstes eingestellt. »

« Art. III.V.1. Der Minister legt den Kodex der Standesplichten der Polizeidienste fest.

Unbeschadet des ersten Absatzes unterliegen die Personalmitglieder, die eine spezifische berufliche Qualifikation haben, weiterhin dem diesbezüglichen Kodex der Standesplichten. »

B.5.4. Die obengenannten Artikel des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 wurden durch Artikel 136 des angefochtenen Gesetzes bestätigt. Der Gesetzgeber hat somit die Bestimmungen übernommen, in denen die im Klagegrund bemängelten Ermächtigungen enthalten sind.

B.5.5. Die Artikel 27 und 50 des Gesetzes vom 26. April 2002 besagen:

« Art. 27. Außer im Falle der Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes werden die Offiziere durch den König ernannt.

Außer im Falle der Anwendung von Artikel 56 des Gesetzes werden die übrigen Personalmitglieder durch den Minister ernannt oder durch den Minister oder den Direktor des von ihm bestimmten föderalen Polizeidienstes eingestellt. »

« Art. 50. Der König legt den Kodex der Standespflichten der Polizeidienste fest.

Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 1 unterliegen die Personalmitglieder, die eine spezifische berufliche Qualifikation besitzen, weiterhin dem diesbezüglichen Kodex der Standespflichten. »

B.5.6. Indem der Verfassungsgeber der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verlieh, die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste zu regeln, wollte er vermeiden, daß die ausführende Gewalt diesen Sachbereich alleine regelt; Artikel 184 der Verfassung garantiert somit, daß er Gegenstand von Entscheidungen einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung ist.

Obwohl diese Bestimmung somit in diesem Sachbereich die Rechtsetzungsbefugnis dem föderalen Gesetzgeber vorbehält - der seine wesentlichen Elemente regeln muß -, schließt sie nicht aus, daß dem König oder gar anderen, vom Gesetzgeber bestimmten Obrigkeiten eine begrenzte Ausführungsbefugnis überlassen bleibt. Eine solche Ermächtigung steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, vorausgesetzt, die Ermächtigung ist ausreichend präzise beschrieben und bezieht sich auf die Ausführung von Maßnahmen, deren wesentliche Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

Folglich ist zu prüfen, ob die Ermächtigung des Königs durch die angefochtenen Bestimmungen den somit beschriebenen Grenzen entspricht.

B.5.7. Man kann nicht vernünftigerweise davon ausgehen, daß die in bezug auf die Ernennungen erteilte Ermächtigung (Artikel II.1.11 des Erlasses und Artikel 27 des Gesetzes) über die in B.5.6 präzisierten Grenzen hinausginge, denn einerseits hat der Gesetzgeber die Bedingungen für die Ernennung der Betroffenen festgelegt, und andererseits wäre es, wenn man

die Benennung der Bediensteten vom Eingreifen des Gesetzgebers abhängig machen würde, nicht mit den Erfordernissen der Effizienz ihres Dienstes vereinbar.

B.5.8. Die dem Minister durch Artikel III.V.1 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 und dem König durch Artikel 50 des Gesetzes vom 26. April 2002 erteilte Ermächtigung ist ebenfalls nicht anfechtbar. Die Regeln der Berufsethik werden nämlich im Interesse eines Berufsstandes oder eines öffentlichen Dienstes festgelegt und betreffen Fehler, die nicht notwendigerweise Gegenstand einer präzisen Definition sind. Unter diesen Bedingungen konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß es ihm nicht oblag, solche Regeln festzulegen, und daß es angebracht war, daß dies durch die für das ordnungsgemäße Funktionieren der betreffenden Dienste verantwortlichen Obrigkeiten geschieht.

B.5.9. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 3 und 136 des Gesetzes vom 26. April 2002 « über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste » für nichtig, insofern sie zur Folge haben, daß die Inspektoren und Abteilungsinspektoren der ehemaligen Gerichtspolizei in den Dienstgrad als Hauptinspektor der neuen Polizei eingegliedert werden;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior